



Rundschreiben 170/2021

- Mitglieder des **Finanzausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-322
Fax: 030 590097-420

E-Mail: Matthias.Wohltmann
@Landkreistag.de

AZ: III/900-10

Datum: 17.2.2021

Sekretariat: Meike Hinrichs

Inanspruchnahme der Ehrenamtszuschale durch ehrenamtlich Helfende in Impfzentren 2020 und 2021 möglich

Zusammenfassung

Die Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich darauf verständigt, dass ehrenamtlich Helfende in den Impfzentren für ihre Vergütungen in den Kalenderjahren 2020 und 2021 die sogenannte Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen können.

Pressemitteilungen aus den Finanzministerien verschiedener Länder (**Anlage:** PM FM Hessen) ist zu entnehmen, dass Bund und Länder sich darauf verständigt haben, dass ehrenamtlich Helfende in den Impfzentren für ihre Vergütung die sogenannte Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen können.

Die Übungsleiterzuschale kommt für Helfer infrage, die in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst direkt an der Impfung beteiligt sind. Sie beträgt für 2020 2.400 € und liegt 2021 bei 3.000 € jährlich. Bis zu dieser Höhe bleiben Einkünfte für eine freiwillige Tätigkeit in den beiden Jahren steuerfrei, wenn die weiteren Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

Für Helfer in Verwaltung und der Organisation von Impfzentren kommt die Ehrenamtszuschale infrage. Diese beträgt für das Jahr 2020 bis zu 720 €, seit 2021 sind bis zu 840 € steuerfrei. Diejenigen, die sich ehrenamtlich in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren engagieren, können unter den weiteren Voraussetzungen der Regelung die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen.

In Vertretung

Wohltmann

Anlage